

§ 13 W-FWG Auflassung von Freiwilligen Feuerwehren.

W-FWG - Wiener Feuerwehrgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.12.2018

Ist der Weiterbestand einer Freiwilligen Feuerwehr nicht mehr erforderlich, so kann deren Auflassung angeordnet werden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at